

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Musikschule der Stadt Leverkusen

I. Ausbildung

§ 1

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage des vom Verband Deutscher Musikschulen herausgegebenen Lehrplanwerkes und der dazugehörigen Präambel.

§ 2

- (1) Die Musikschule der Stadt Leverkusen hat als wesentliche Aufgaben die Vermittlung einer umfassenden Musikalischen Grundausbildung, das Heranbilden der Schüler fürs Laien- und Liebhabermusizieren, die Ermittlung und Förderung von Begabten sowie die vorberufliche Fachausbildung. Nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen ist die Ausbildung wie folgt gegliedert:

Grundstufe (Musikalische Früherziehung bzw. Musikalische Grundausbildung)

Unterstufe

Mittelstufe

Oberstufe

- (2) Die verschiedenen Ausbildungsstufen sind so abgegrenzt, dass der durchschnittlich begabte Schüler bei hinreichendem Eifer das jeweilige Lehrziel erreichen kann.

§ 3

Die Arbeit an der Musikschule kennzeichnet sich wesentlich durch die Absicht, allgemeinmusikalische, instrumentale und theoretische Ausbildung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten weitgehend aufeinander abzustimmen, unter Beachtung alles dessen, was eine gründliche Unterweisung erfordert.

§ 4

Der Unterricht wird je nach Fach und Stufe als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Die Unterrichtsziele und -inhalte sind in den Rahmenlehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen festgelegt.

§ 5

- (1) Grundsätzlich sollte jeder Schüler der Musikschule zunächst die Grundstufe, d. h. die Musikalische Früherziehung oder die Musikalische Grundausbildung durchlaufen.
- (2) Bei körperlicher Eignung und hinreichenden Fähigkeiten kann der Schüler während oder nach dieser Ausbildung im Instrumentalspiel bzw. Singen Unterricht erhalten. Ein Anspruch auf solchen Unterricht während und nach Grundstufenausbildung kann nicht geltend gemacht werden

- (3) Ein ungewöhnlich begabter Schüler kann direkt mit dem Instrumentalspiel beginnen.

§ 6

- (1) Die auf der Grundstufe (außer den musikpraktischen Fähigkeiten) erworbenen Kenntnisse im Bereich der Musiklehre müssen neben dem instrumentalen oder vokalen Hauptfach durch „Elementare Hörerziehung“ vertieft und erweitert werden.
- (2) Um das zweckmäßige Ausbildungsprogramm durchführen und Erlerntes richtig anwenden zu können, ist jeder Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe verpflichtet, wenigstens eines der angebotenen Ergänzungsfächer zu belegen.

§ 7

- (1) Die Lehrpläne dienen den Lehrkräften als Basis für zusammenhängende Arbeit. Grundsätzlich bleibt ihnen dabei Freiheit in der Aufteilung und Auswahl des Lehrstoffes überlassen, wobei das lehrplanmäßige Teilziel erreicht werden soll.
- (2) Die Lehrpläne für den Instrumental- und Vokalbereich sind auf die Möglichkeiten von musikalisch durchschnittlich begabten Schülern abgestimmt. Sie stützen sich auf der Voraussetzung, dass der Schüler die nötigen Grundlagen in der Musikalischen Früherziehung oder Grundausbildung erworben hat.

§ 8

- (1) Beginnt ein Schüler aus bestimmtem Grund ohne Vorbildung mit dem Instrumentalspiel, sind adäquate Maßnahmen vorbehalten.
- (2) Schüler die extern musikalischen Fähigkeiten und Kenntnisse sich angeeignet haben, können an der Musikschule prinzipiell ihre Ausbildung fortsetzen.

§ 9

Angebot der Unterrichtsfächer

Saiteninstrumente:	Violine
	Viola
	Violoncello
	Kontrabass
	Fideln
	Gamben
	Gitarren (im E- und U-Musik-Bereich)
	Laute
	Mandoline
	Zither
	Harfe

Holzblasinstrumente:	Blockflöten Traversflöte Pikkoloflöte Querflöte Oboe Englischhorn Klarinetten Saxophone Fagott Kontrafagott
Blechblasinstrumente:	Trompete Horn Tenorhorn Posaunen Tuba
Sologesang	
Tasteninstrumente:	Klavier (im E- und U- Musik-Bereich) Cembalo Orgel (im E- u. U-Musik-Bereich) Akkordeon (im E- und U-Musik-Bereich) Knopfakkordeon
Schlaginstrumente:	Pauken Schlagzeug (Malletinstrumente) Drumset Percussion
Ergänzungsfächer:	Orchester (3 Stufen): Grundorchester Kleines Orchester Großes Orchester Kammermusik Blasorchester Big Band Jazz Spielkreis Blockflötenchor Gitarrenchor Chorsingen Rhythmisch-musikalische Erziehung (Musik u. Bewegung) Gehörbildung bzw. Elementare Hörerziehung Harmonielehre (kann auch als Hauptfach belegt werden) Musikgeschichte Formenkunde Instrumentenkunde Werkbetrachtung

§ 10

(1) Allgemeines Unterrichtsziel

Die pädagogische Arbeit besteht darin, beim Schüler durch systematisch-vielseitige technische wie musikalische Ausbildung Freude am Musizieren und Musikverständnis zu wecken, Fertigkeiten und Musikverständnis zu entwickeln, damit er einem angemessenen Leistungsanspruch gerecht zu werden vermag, ohne den ein gutes, erfreuliches Musizieren und effektives Musikverständnis unerreichbar bleiben.

(2) Ziel der Grundstufenausbildung

ist eine allseitig-musikalische Ausbildung mit allgemeinerzieherischen Absichten.

(3) Ziel der Unterstufenausbildung

ist die Beherrschung der Grundlagen zu einem stufengerechten Musizieren (mit Ansätzen zur musikalischen Gestaltung), Wissen um Inhalte der Musiklehre sowie Schulung des Gehörs. Die am Ende dieser Ausbildungszeit mit Erfolg abgelegten Prüfung ermöglicht die Fortsetzung des Unterrichts auf der nächsten Stufe.

(4) Ziel der Mittelstufenausbildung

ist die Weiterentwicklung der Spieltechnik, der gestalterischen Fähigkeiten und des theoretischen (praxisbezogenen) Wissens. Die erfolgreiche Prüfung ermöglicht den Übergang zur Oberstufe.

(5) Die Oberstufe

ist im instrumentalen und künstlerischen Anspruch denjenigen Schülern vorbehalten, die hinreichend Begabung, Reife und Interesse für die weitere Arbeit haben.

(6) Vorbereitung zur Hochschulausbildung

Im Auftrage des Kultusministers bereitet die Musikschule begabte Schülerinnen und Schüler, die das Musikstudium auf einer Hochschule beabsichtigen, entsprechend vor.

Verpflichtend für diese besondere Förderung sind:

- a) Instrumentales Hauptfach
- b) Instrumentales Nebenfach
- c) Gehörbildung und Musiktheorie
- d) Mitwirkung im Kammermusik-Ensemble und im Orchester

§ 11

(1) Musikalische Früherziehung

Mit der Musikalischen Früherziehung sollen vor dem Besuch der Grundschule Umgang mit Musik ermöglicht und Fähigkeiten entwickelt werden. Der Unterricht dient der Vorbereitung auf die Instrumentale und vokale Ausbildung. Neben der Entwicklung von musikalischem Vermögen sind günstige Auswirkungen auf die auditive Wahrnehmung, die Lernbereitschaft, das Sozialverhalten in der Gruppe und allgemein auf den emotionalen, kognitiven und gesamtkörperlichen Bereich zu erwarten, was der fachlichen Ausbildung nützlich ist.

Die allgemeinpädagogischen und die musikpädagogischen Zielvorstellungen sind durch die Kombination der zu vermittelnden verschiedenen Sachgebiete

Musikübung mit Singen und Sprechen, elementarem Instrumentalspiel

Musik und Bewegung

Musikhören

Musiklehre

zu verwirklichen.

Unter Berücksichtigung alles dessen ist ein Lied- und Spielgut zu erlernen, das im anfänglichen Instrumentalunterricht angewandt werden kann.

Beginnt der Instrumentalunterricht vor Abschluss der Früherziehung, muss er durch diese ergänzt werden.

(2) Musikalische Grundausbildung

In der Musikalischen Grundausbildung, die ein in sich geschlossenes System darstellt, soll der Schüler Kenntnisse über Musik erlangen, auch eine emotionale Beziehung zur Musik gewinnen und dadurch sein Selbstgefühl entwickeln, soll zum Verhalten in der musizierenden Gruppe und zu dem hörend-rezeptiven wie dem instrumental-praktischen Umgang mit Musik befähigt werden.

Der Lehrplan gliedert sich in folgende Gebiete:

Musikübung mit Singen und Sprechen, elementarem Instrumentalspiel

Musik und Bewegung (Rhythmik)

Musikhören

Instrumenteninformation

Musiklehre

Unter Berücksichtigung alles dessen ist ein Lied- und Spielgut zu erlernen, das im anfänglichen Instrumentalunterricht angewandt werden kann.

Der Unterricht sollte in der Regel im ersten Grundschuljahr beginnen. Er dauert zwei Jahre. Bei späterer Einschulung wären Inhalte und Methoden entsprechend zu modifizieren.

Beginnt der Instrumentalunterricht vor Abschluss der Grundausbildung, muss er durch diese ergänzt werden.

§ 12

(1) Der Unterricht im instrumentalen Bereich

Maßgeblich für das gesamte pädagogische Bemühen ist eine durchgehend geregelte Ausbildung von der anfänglichen bis zur künstlerischen Unterweisung. Im Rahmen dieser Absicht gilt es folgende Lehraufgaben zu verwirklichen.:

1. Entwicklung um Technisch-Musikalischen
2. Anleitung zu richtigem, erfolgsbringendem Üben
3. Berücksichtigung praxisbezogener Musiklehre
4. Auswendigspiel
5. Vomblattspiel
6. Verschiedenartiges Zusammenspiel
7. Improvisieren je nach Begabung und Neigung

Aus psychologischen und spielerischen Gründen soll das in der Grundstufenausbildung erlernte Lied- und Spielgut aufgegriffen werden.

Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, d. h., entwickelte allgemeine musikalische wie auf das eigene Instrument bezogene Klangvorstellungen technisch entsprechend zu verwirklichen, muss bereits am Anfang auf die Haltung des Körpers und des Instruments, auf Atmung und die verschiedenen Grundfunktionen der an der Bildung der Töne beteiligten Körperorgane sorgfältigst geachtet werden (eingübte Fehler sind später- wenn überhaupt- nur unter großen Schwierigkeiten zu beheben).

Für den Anfangsunterricht kann eine sinnvolle Kombination von traditioneller Verfahrensweise und bewährten zeitgenössischen Unterrichtsmethoden empfohlen werden. Das Entscheidende indes bleibt die richtige Motivation des Schülers.

Hat ein Schüler den Wunsch zum Musizieren ohne weitere instrumentale Ausbildung, besteht für ihn die Möglichkeit, in einem geeigneten Ensemble mitzuwirken.

Es kann auch aufgrund der pädagogischen Erkenntnis, dass die Leistungsfähigkeit eines Schülers, selbst bei größter Mühe, sich nicht oder kaum mehr steigern lässt, von Seiten der Musikschule beschlossen werden, seine instrumentale Unterweisung zu beenden und ihm ggf. die Teilnahme an einer angemessenen Gemeinschaftsstunde vorzuschlagen.

Der Unterricht an der Musikschule setzt die Unterstützung der Eltern voraus.

(2) Grundsätzliches für die Instrumentalbildung

1. Wahl des Instruments

Während des Unterrichts im Bereich der Grundstufe kann möglicherweise festgestellt werden, wofür ein Schüler aufgrund seiner musikalischen Begabung und körperlichen Konstitution sich eignet. Unter Umständen entscheidet ein Test.

2. Unterrichtsbeginn und Unterrichtszeit

In der Regel beginnt der Instrumentalunterricht nach Abschluss der Grundstufenausbildung.

Wenn Instrumente wie Oboe, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Kontrabass gespielt werden wollen, ist es aus psychologischen Gründen ratsam, je nachdem später damit anzufangen. In solchen Fällen wäre zu erwägen, ob vorübergehend die Teilnahme an einem Spielkreis oder die Beschäftigung mit einem anderen passenden Instrument sinnvoll erscheint.

Bei besonderer Begabung kann der Unterricht auch schon parallel zur Musikalischen Früherziehung bzw. Musikalischen Grundausbildung geschehen.

Der Schüler erhält im allgemeinen eine Wochenstunde (ggf. 2 mal eine halbe) oder eine halbe Wochenstunde Unterricht im Hauptfach, daneben wenigstens eine Wochenstunde im Ergänzungsfach als Pflicht.

3. Unterrichtsform

Im Bereich der Unterstufe ist je nach Instrument Gruppen oder Einzelunterricht möglich, im Verlauf der Mittelstufenausbildung soll die Einzelunterweisung einsetzen. Auf der Oberstufe erhält der Schüler in der Regel eine ganze Unterrichtsstunde. Am Gruppenunterricht sind, je nach Instrument, 3-5 Schüler beteiligt.

4. Leistungsprüfungen

Einer differenzierten Information über den Leistungsstand des Schülers im Bereich des Praktischen wie der Musiklehre dient die Mittelstufen- und Oberstufenprüfung. Ergänzend in diesem Sinn sind ständige Beobachtungen der Vertreter der Schulleitung und des Fachbereichsleiters bei Vorspielen und Unterrichtsbesuchen. Daher sollte jedem Schüler wenigstens einmal im Jahr die Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen einer Veranstaltung der Musikschule vorzuspielen.

§ 13

Der Vokalunterricht

Für die Unterweisung im Sologesang gilt das gleiche wie im Instrumentalunterricht.

§ 14

Zweck und Ziel der Prüfung

Die Prüfung dient einer differenzierten Information für alle Beteiligten (Schüler, Eltern, Lehrer, Vertreter der Schulleitung) über den Stand der musikalisch-instrumentalen Ausbildung und somit ggf. der Veranlassung angemessener pädagogischer Maßnahmen.

§ 15

Inhalt der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen entsprechen den Unterrichtsinhalten der Musikschule.

Die Prüfung gliedert sich wie folgt:

1. Praktischer Bereich

- Vortrag eines Pflichtstückes
- Vortrag eines Wahlstückes
- Nachweis grundlegender technischer Fertigkeiten
- vom Blatt-Spiel/vom Blatt singen
- Prüfung des musikalischen Gehörs

2. Theoretischer Bereich

- Schriftliche Lösung von Aufgaben aus der Allgemeinen Musiklehre

§ 16

Ziel der Prüfung

1. Mit der ersten bestandenen Prüfung erreicht der Schüler die Mittelstufe im Bildungsgang der Musikschule.
2. Mit der zweiten bestandenen Prüfung erreicht der Schüler die Oberstufe im Bildungsgang der Musikschule.

§ 17

Zeitpunkt der Prüfung

1. Am Ende der Ausbildung in der Unter- u. Mittelstufe muss sich der Schüler einer Prüfung unterziehen.

2. Schüler, deren außergewöhnliche Leistung vom Leiter der Musikschule oder vom Fachbereichsleiter bestätigt wird, können die Prüfung nach kürzerer Ausbildungszeit ablegen.
3. Schüler, die durch besondere Umstände (körperliche Behinderung, gravierende Entwicklungsprobleme, längerer unterbrochener Unterrichtsausfall wegen Krankheit des Lehrers oder Schülers) den allgemein angemessenen Anforderungen der jeweiligen Prüfung noch nicht gewachsen sind, können auf Antrag durch den Leiter der Musikschule von der Prüfung zurückgestellt werden.

§ 18

Meldung zur Prüfung

Die Meldung der Schüler zur Prüfung erfolgt durch den unterrichtenden Fachlehrer.

Der Meldung ist eine schriftliche Beurteilung der Durchschnittsleistungen des Schülers nach folgenden Aspekten beizufügen:

- Arbeitsverhalten (z. B. Ausdauer, Art des Übens und Lernbereitschaft)
- Pädagogische Ansprechbarkeit
- Einstellung zum Instrument
- Physiologische Eignung und spieltechnische Fähigkeit
- Hörfähigkeit
- Phantasie- und Gestaltungsfähigkeit
- Entwicklungsfähigkeit
- Allgemeine Lernfähigkeit
- Allgemeine Musikkenntnisse
- Regelmäßigkeit des Unterrichtsbesuchs

Diese Beurteilung ist Grundlage für den pädagogischen Kommentar, der im Zeugnis das Prüfungsergebnis ergänzen oder erläutern soll.

§ 19

Bestimmung der Prüfungsaufgaben

Aufgaben für die Prüfung im praktischen Bereich schlägt der jeweilige Fachbereichsleiter, sich dabei auch auf Hinweise von Seiten des Fachkollegiums beziehend, der betreffenden Fachkonferenz vor, die, unter Berücksichtigung aller möglichen Gegebenheiten, darüber berät und einen Vorschlag für Prüfungsaufgaben dem Schulleiter zur Entscheidung vorlegt.

Aufgaben für die Prüfung im theoretischen Bereich schlägt der Fachbereichsleiter für Musiklehre (Fachbereich 6) der Fachkonferenz für Musiklehre (Fachbereich 6) zur Beratung vor. Von der Fachkonferenz wird dem Schulleiter ein Vorschlag für die Prüfungsaufgaben zur Entscheidung vorgelegt.

§ 20

Prüfungsverfahren

1. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Sie besteht aus dem Fachbereichsleiter, der den Vorsitz führt, dem Lehrer des zu prüfenden Schülers und einem weiteren Fachlehrer, den der Schulleiter bestimmt. Der Schulleiter bestimmt auch den Vertreter für ein verhindertes Mitglied der Prüfungskommission.
2. Schulleiter und Stellvertreter können sich im Rahmen ihrer allgemeinen Verantwortung jederzeit in das Prüfungsverfahren einschalten.
3. Die schriftliche Prüfung erledigen mehrere Schüler gleichzeitig unter Aufsicht eines Mitglieds der treffenden Prüfungskommission.
4. Lehrkräfte der Musikschule und Mitglieder der Elternvertretung können im Einvernehmen mit dem Schulleiter Prüfungen im praktischen Bereich beiwohnen.

§ 21

Beurteilungskriterien

Als Beurteilungskriterium im praktischen Bereich gelten:

- Spieltechnik/Gesangstechnik
- Intonation
- Spielart
- Tongebung
- Gestaltung von musikalischen Zusammenhängen
- Erkennen von Intervallen, Tonleitern und Akkorden

§ 22

Bewertung der Leistungen

Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach einem 20-Punkte-System:

- 19 - 20 Punkte = sehr gut
- 16 - 18 Punkte = gut
- 13 - 15 Punkte = befriedigend
- 10 - 12 Punkte = ausreichend
- 6 - 9 Punkte = mangelhaft
- 1 - 5 Punkte = ungenügend

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 23

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Das Endresultat der Prüfung im praktischen Bereich ist der errechnete Mittelwert aus der Gesamtzahl der erreichten Punkte der Prüfungsanforderungen nach § 15.

§ 24

Darstellung der Gesamtbeurteilung

Dem Schüler wird über die abgelegte Prüfung ein Zeugnis ausgestellt.

Das Zeugnis enthält neben den Prüfungsergebnissen im praktischen und theoretischen Bereich einen pädagogischen Kommentar, der die Ergebnisse erläutert bzw. ergänzt.

Das Zeugnis wird vom Fachlehrer, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Schulleiter unterschrieben.

§ 25

Differenz zwischen dem Prüfungsergebnis und der Vorbeurteilung des Fachlehrers

Sollte die Vorbeurteilung der durchschnittlichen Leistung nach § 18 erheblich vom Prüfungsergebnis abweichen, entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Prüfungskommission und des Fachlehrers über das Prüfungsergebnis.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung hat der Schüler die Möglichkeit, diese frühestens nach einem halben Jahr zu wiederholen.

§ 27

Inkrafttreten der Prüfung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 01.05.1982 in Kraft.